

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 27.11.2023

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: AfD-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 65

**Antrag
Drucksache Nr.**

01052/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Verpflichtung zu einheitlichem Verwaltungshandeln bei Stellungnahmen

Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, bei der Verfassung von Stellungnahmen der Verwaltung einheitliche Maßstäbe bei der Bewertung von Anträgen anzulegen.

Bei Anträgen, die nach § 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen generieren und **keinen** Kostendeckungsvorschlag enthalten, ist in **jedem** Fall in den Stellungnahmen der Verwaltung unter dem Punkt *Prüfung der finanziellen Auswirkungen* darauf hinzuweisen. Dies gilt sowohl für Anträge, die sich auf Aufgaben des pflichtigen als auch des freiwilligen Wirkungskreises beziehen.

In der Konsequenz muss bei einem fehlenden Kostendeckungsvorschlag der Antrag unter dem Punkt *Empfehlung zum weiteren Verfahren* **unabhängig vom Antragsteller** formal abgelehnt werden.

Begründung

In der Praxis ist kein einheitliches Verwaltungshandeln bei der Verfassung von Stellungnahmen der Verwaltung zu erkennen. Bei Anträgen, die nach § 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen generieren und dadurch einen Kostendeckungsvorschlag erfordern, wird der Punkt 2 *Prüfung der finanziellen Auswirkungen* teilweise gar nicht ausgefüllt oder es werden die finanziellen Aufwendungen durch die Verwaltung nicht nach einheitlichen Kriterien abgeschätzt. Beispielsweise wird bei der Erstellung von Konzepten keine Einschätzung zu den entstehenden Personalkosten getroffen, während bei anderen Anträgen die Personalkosten abgeschätzt werden.

Unter Punkt 3 *Empfehlung zum weiteren Verfahren* werden die fehlenden Kostendeckungsvorschläge dann oft gar nicht mehr berücksichtigt. Prinzipiell müsste jeder Antrag, der einen Kostendeckungsvorschlag erfordert - unabhängig vom Antragsteller - dann konsequent abgelehnt werden. Zahlreiche Beispiele widerlegen allerdings diese Vorgehensweise.

Es gibt zudem etliche Beispiele von Stellungnahmen, in denen unter Punkt 2 geschrieben wurde, dass der Antrag einen Kostendeckungsvorschlag enthält, obwohl dies nicht der Fall war.

Dieser Antrag soll noch einmal die Bedeutung einheitlichen Verwaltungshandelns unterstreichen und die Objektivität bei der Verfassung von Stellungnahmen der Verwaltung wiederherstellen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende